

SYNOPSE

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Ausschnitt)

- 1. Entwurfsfassung, 7.6.2016 -



Hilfe-/Leistungskatalog

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2017
Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
<p>§ 13 Jugendsozialarbeit</p> <p>(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.</p> <p>(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.</p> <p>(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.</p> <p>(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.</p>	<p>§ 13 Jugendsozialarbeit</p> <p>(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. § 36a bleibt unberührt. Leistungen nach §§ 27 und 41 sind mit den Angeboten nach Satz 1 abzustimmen.</p> <p>(2) Die Angebote zur Stabilisierung am Übergang von Schule und Beruf nach Absatz 1 Satz 1 sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2017
<p style="text-align: center;">Neu: § 34a Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen</p> <p>In einer betreuten Wohngruppe oder im Rahmen des Jugendwohnens sollen Jugendliche beim Übergang in eine selbständige Lebensführung durch Förderung ihrer Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sowie Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt werden.</p>	

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>§ 28 Erziehungsberatung</p> <p>Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.</p>	<p>§ 30 Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung, Erziehungsberatung</p> <p>Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.</p>
<p style="text-align: center;">Neu: § 30a Früherkennung und Frühförderung</p> <p>Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 des Neunten Buches. §§ 36 bis 38 und §§ 76a bis 76c finden keine Anwendung.</p>	
<p>§ 29 Soziale Gruppenarbeit</p> <p>Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.</p>	<p>§ 30b Soziale Gruppenarbeit</p> <p>Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.</p> <p>§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.</p>	<p>§ 30c Sozialpädagogische Begleitung Sozialpädagogische Begleitung unterstützt Kinder oder Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen oder begleitet und berät Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen. Sowohl diejenigen Leistungen, die stärker auf die Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sind, als auch diejenigen Leistungen, die stärker die Unterstützung und Begleitung der Familie im Blick haben, fördern die Verselbständigung und die Selbsthilfe.</p>
<p style="text-align: center;">Neu: § 30d Alltagspraktische Begleitung</p> <p>Alltagspraktische Begleitung soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Alltagsbewältigung insbesondere bei allgemeinen Erledigungen des Alltags, bei der Haushaltsführung sowie bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen.</p>	
<p style="text-align: center;">Neu: § 30e Schulbegleitung</p> <p>Schulbegleitung soll durch Anleitung und Begleitung in der Schule Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern oder Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung oder schulische Ausbildung für einen Beruf insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu ermöglichen; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.</p>	<p>§ 31 Förderung in Tagesgruppe Die Förderung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soziales Lernen in der Gruppe, 2. heilpädagogische Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches, 3. Begleitung der schulischen Förderung, <p>unterstützen und dadurch insbesondere den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen und auch in geeigneten Formen der Familienpflege erfolgen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen oder die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>§ 33 Vollzeitpflege</p> <p>Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.</p>	<p>§ 32 Vollzeitpflege</p> <p>Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs-, Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie dem Kind oder Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Betreuung und Förderung oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungs- oder teilhabebeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.</p>
<p>§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform</p> <p>Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. <p>Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.</p>	<p>§ 32a Stationäre Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen</p> <p>In einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. pädagogischen und therapeutischen Angeboten, 2. heilpädagogischen Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches oder 3. Leistungen zur Schulbildung und zur schulischen Berufsausbildung nach Maßgabe von § 75 des Neunten Buches <p>in ihrer Entwicklung und Teilhabe gefördert werden. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen. Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs-, Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie soll eine Rückkehr in die Familie angestrebt, die Erziehung, Betreuung und Förderung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>ab 2017 bis 2022: § 34a</p>	
<p>§ 32b Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen</p>	
<p>In einer betreuten Wohngruppe oder im Rahmen des Jugendwohnens sollen Jugendliche beim Übergang in eine selbständige Lebensführung durch Förderung ihrer Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sowie Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt werden.</p>	
<p>§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</p> <p>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.</p>	<p>§ 32c Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</p> <p>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Teilhabe und zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Leistung soll in der Regel auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.</p>
<p>§ 33 Wohnraummaßnahmen</p>	
<p>Zur Ermöglichung oder Erleichterung eines ihrem Alter entsprechenden möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens und zur Sicherung ihres Verbleibs in der Familie sollen Wohnraummaßnahmen für Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen durch Unterstützung bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung des Wohnraums mittels Gewährung des Mehraufwands sicherstellen, der ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Diese Leistungen bestimmen sich nach § 77 des Neunten Buches.</p>	
<p>Neu: § 33a Sicherstellung der Mobilität</p>	
<p>(1) Die Sicherstellung der Mobilität soll die gleichberechtigte Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, sowie 2. Leistungen für den wegen der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs und für die erforderliche Zusatzausstattung des Kraftfahrzeugs <p>nach § 83 des Neunten Buches mit der Maßgabe, dass das Kind oder der Jugendliche zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 des Neunten Buches genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist und §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.</p> <p>(2) Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches können mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten als pauschale Geldleistung erbracht werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen sowie zur Leistungserbringung.</p>	
<p>Neu: § 33b Nicht medizinische Hilfsmittel</p>	
<p>Zum Ausgleich einer aufgrund der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen bestehenden Einschränkung seiner gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft soll der wegen der Behinderung erforderliche Mehraufwand bei der Beschaffung, Instandhaltung oder Änderung eines Hilfsmittels nach § 84 des Neunten Buches gewährt werden.</p>	

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2023
<p>§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen</p> <p>(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p>(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.</p> <p>(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.</p> <p>(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leis-</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Annexleistungen bei teilstationären und stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe</p> <p>§ 34 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen</p> <p>(1) Werden teilstationäre oder stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p>(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Hierzu gehören bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe insbesondere auch notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei oder in Ergänzung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die laufenden Leistungen umfassen bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird bei stationären Leistungen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Abweichend hiervon sind die laufenden Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 32) nach den Absätzen 5 bis 7 zu bemessen.</p> <p>(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.</p> <p>(4) Bei stationären Leistungen können dem Kind oder Jugendlichen oder seinen Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet oder die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung des Kindes oder Jugendlichen übernommen werden.</p> <p>(5) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leis-</p>

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2023
<p>tungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.</p> <p>(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.</p> <p>(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.</p> <p>(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.</p>	<p>tungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.</p> <p>(6) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.</p> <p>(7) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.</p> <p>(8) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung für 2023
<p>§ 40 Krankenhilfe</p> <p>Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.</p>	<p>§ 35 Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation</p> <p>(1) Werden stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so umfassen diese auch Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation des Kindes oder Jugendlichen. Für die Ausgestaltung der Leistungen zur Gesundheit gelten die §§ 47 bis 51 des Zwölften Buches entsprechend. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches genannten Leistungen. Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>(2) Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>(3) Bei der Erbringung von Leistungen sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die sich aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.</p>